



## Botschaft

### Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Langsamverkehrs – Revision

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Langsamverkehrs (nachfolgend Energiefonds genannt) wurde auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Da die Beanspruchung dieser Fördermittel unter den Erwartungen geblieben war, wurde auf den 1. Juni 2018 ein überarbeiteter Anhang in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser in der Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Anpassung nahm die Beanspruchung dieser Fördermittel deutlich zu.

Als Folge der Motion «Weinfelder Förderreglement für alle» verabschiedete das Stadtparlament eine überarbeitete Reglementsfassung, welche unter anderem neu auch die Förderung des Langsamverkehrs beinhaltet. Diese Neufassung trat auf den 1. September 2021 in Kraft.

Bereits 2019 erreichte die Summe der Zusicherungen einen Betrag von rund 180'000 Franken. Im 2020 waren es zugesicherte Beiträge in der Höhe von über 294'000 Franken, 2021 schliesslich beliefen sich diese auf knapp 290'000 Franken. Im 2022 wurde ein neuer Höchststand von fast 415'000 Franken erreicht. Dabei ist zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Beitragszusicherung und jenem der Beitragsauszahlung einiges an Zeit verstreichen kann, weil die Realisierung der geförderten Massnahmen nicht immer zeitnah erfolgt. Diese grosse Nachfrage hatte zur Folge, dass der zwischenzeitlich erreichte Fondsbestand von 250'000 Franken (reglementarisches Maximum) per 31. Dezember 2022 0 Franken betrug. Dies nahm der Stadtrat zum Anlass, die im Anhang geregelten Maximalbeiträge zu senken: Konkret wurde das Maximum von 30'000 auf 25'000 Franken und der Anteil der kommunalen Beiträge im Verhältnis zu denjenigen des Kantons von 50 auf 40 % reduziert. Diese Änderung trat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Seit dem Bestehen dieses Reglements (2014) bis Mitte Mai 2023 präsentiert sich folgendes Bild:

– Summe aller Zusicherungen	Fr. 1'441'137.00
– erfolgte Auszahlungen bis Mitte Mai 2023	Fr. 890'638.00
– zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge (Verpflichtungen)	Fr. 550'499.00

Auch im 2023 zeigte sich, dass die Nachfrage nach dieser Förderung weiterhin erheblich ist. Mitte Mai 2023 beliefen sich die Zusagen aus dem laufenden Jahr auf gut 100'000 Franken. Damit wird ersichtlich, dass die auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzten Reduktionen zwar wirken, die Nachfrage nach Fördergeldern aber weiterhin erheblich ist. Daran änderte die vom Stadtparlament beschlossene Zuweisung des Gewinns der Erfolgsrechnung 2022 in der Höhe von Fr. 99'085.20 zum Energiefonds wenig. Deshalb befasste sich die Energiekommission wiederholt mit möglichen Massnahmen. An zwei Kommissionssitzungen wurden Handlungsmöglichkeiten diskutiert und schliesslich dem Stadtrat die Empfehlung unterbreitet, nicht nur den in seiner Kompetenz liegenden Anhang zu überarbeiten, sondern auch das Reglement punktuell anzupassen. Diese Teilrevision verfolgt nachfolgende Ziele:

- Klärung der Randbedingungen für die fristgerechte Einreichung von Gesuchen (insbesondere Einreichung des Gesuchs, wenn gleichzeitig eine kantonale Förderung beantragt ist);
- Schaffung der Möglichkeit einer ausserordentlichen Äufnung des Energiefonds;
- Streichung der Voraussetzung, dass ein GEAK nur dann gefördert wird, wenn eine der im GEAK genannten Massnahmen umgesetzt wird;
- Schaffung der Möglichkeit, die Gültigkeit von Beitragszusicherungen zu verlängern;
- Bereinigung des Anhangs (in der Kompetenz des Stadtrates); dabei insbesondere
- Korrektur der kommunalen Beitragsätze auf ein Mass, welches dem gesteckten finanzpolitischen Rahmen eher entspricht (d.h. die jährliche Äufnung von in der Regel 150'000 Franken bleibt unverändert) und damit
- Vermeidung von unzumutbar langen Fristen bis zur Auszahlung von Beiträgen.

Der konkrete Handlungsbedarf zeigt sich auch daran, dass per Ende August 2023 Beiträge in der Höhe von rund 57'000 Franken nicht ausbezahlt werden können, weil der Fonds bereits wieder ausgeschöpft ist. Für diese Beiträge wird eine Warteliste geführt. Deren Saldo wird bis Ende Jahr noch deutlich ansteigen. Ebenso darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes durch die TBW eine deutliche Zunahme entsprechender Fördergesuche zu erwarten ist.

Im Reglement werden die folgenden konkreten Änderungen vorgeschlagen:

Art. 2 Abs. 3: Textliche Bereinigung der Förderinhalte aufgrund der geplanten Änderungen im Anhang.

Die Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den des Ersatzes ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, für Gebäudesanierungen, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten, für Anschlüsse an Wärmenetze und Anergienetze und für die Förderung des Langsamverkehrs.

Art. 4 Abs. 1: Anpassung der Regelung bezüglich Fondseinlagen und Schaffung der Möglichkeit für das Stadtparlament, im Rahmen der Verwendung des Rechnungsvorschlags über eine zusätzliche Einlage in den Fonds zu entscheiden. Damit könnte insbesondere dann, wenn die ordentliche Äufnung nicht genügt, eine ausserordentliche Einlage vorgenommen werden, sofern der Rechnungsvorschlag dies zulässt.

Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds wird mit dem Budget bestimmt und beträgt in der Regel 150'000 Franken, und sie Sie wird den Erträgen der Erfolgsrechnung entnommen und per 1. Januar belastet. Über die Verwendung des Rechnungsvorschlags kann eine zusätzliche Einlage beschlossen werden.

Art. 7 Abs. 1 lit. b): Der bisherige Wortlaut setzte keine zeitliche Limite für die Einreichung des kommunalen Fördergesuchs, sofern ein solches für kantonale Fördergelder bereits eingereicht ist. Dies schafft erhebliche Unsicherheiten, könnten doch Beitragsansprüche über mehrere Jahre rückwirkend geltend gemacht werden, wenn die Gesuche beim Kanton rechtzeitig – d.h. vor der Ausführung der Fördermassnahme – eingereicht worden sind.

Für Förderungen, welche sich nach dem kantonalen Förderprogramm richten, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist, sofern die Einreichung an die Stadt innert eines Jahres ab Einreichung beim Kanton erfolgt.

Art. 7 Abs. 2: Bisher war die Auszahlung von Förderbeiträgen für die Erstellung eines GEAK (Beratungsbericht mit konkreten Sanierungsmassnahmen) an die Voraussetzung geknüpft, dass Sanierungsmassnahmen umgesetzt werden. Mit Blick auf die Beitragshöhe (500 resp. 1'000 Franken) und die oftmals lange Zeitspanne zwischen der Erstellung des Beratungsberichts und der Umsetzung einzelner Massnahmen soll eine Vereinfachung erfolgen und diese Bedingung ersatzlos wegfallen. Damit kann es in Einzelfällen zwar dazu kommen, dass Beiträge bezahlt werden, ohne dass konkrete Massnahmen umgesetzt werden. Die Erfahrung zeigt aber, dass nur in Einzelfällen ein GEAK erstellt und keine Massnahme umgesetzt wurde.

Bei Beiträgen für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen wird vorausgesetzt, dass mindestens eine vorgeschlagene Sanierungsmassnahme nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms umgesetzt wird.

Art. 8 Abs. 1: Hier ist nachzuvollziehen, was in Art. 7 bezüglich Beiträge für GEAK-Berichte neu geregelt wird.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Für Beiträge an anerkannte Beratungs-Dienstleistungen erfolgt die Auszahlung nach Umsetzung mindestens einer konkreten Sanierungsmassnahme. Für die Förderung des Langsamverkehrs erfolgt die Auszahlung mit der Vorlage einer personalisierten Kaufbestätigung. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.

Art. 9: Bisher ist die Gültigkeit der Zusicherungen beschränkt. Dies soll nun geändert werden: Mit einer maximalen Gültigkeit von zwei plus zwei Jahren soll verhindert werden, dass die gelegentlich notwendige und auch praktizierte Verlängerung von Beitragszusicherungen zwar möglich ist, aber nicht endlos wiederholt werden muss.

Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung. Sie kann um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Mit diesen Änderungen können Lücken im bestehenden Reglement eliminiert, redaktionelle Anpassungen umgesetzt und die Beitragsvoraussetzungen angepasst werden. Weiter werden die Möglichkeiten für Fondseinlagen ausgeweitet.

Die konkreten Förderungen sind im Anhang zum Reglement festgelegt. Gemäss Art. 6 des Reglements legt der Stadtrat im Anhang die beitragsberechtigten Massnahmen und die Fördersätze fest. Bei Bedarf, so der Reglementstext, kann der Stadtrat den Anhang anpassen. Von dieser Kompetenz machte der Stadtrat wiederholt Gebrauch. Bei der Reglementsrevision 2021 orientierte der Stadtrat das Parlament detailliert über die geplanten Änderungen. Auch bei der aktuellen Revision sind Anpassungen im Anhang geplant. Diese umfassen folgende Punkte:

Thermische Sonnenkollektoren in bestehenden Gebäuden

Holzfeuerungen bis 70 kW

Diese beiden Förderungen sollen ersatzlos gestrichen werden. Grund dafür ist die relativ geringe Anzahl an Fördergesuchen (11 für Solaranlagen und 5 für Holzfeuerungen) seit Bestehen des Reglements.

Ersatz Elektro-Wassererwärmer

Die Festlegung, wonach Kumulierungen mit Förderbeiträgen für thermische Solaranlagen und für Holzfeuerungen nicht möglich sind, wird hinfällig. Sie ist zu streichen.

Anerkannte Beratungs-Dienstleistungen GEAK Plus

Die Voraussetzung, dass mindestens eine Sanierungsmassnahme umgesetzt werden muss, ist auch im Anhang zu streichen.

Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude

Den wachsenden Vorbehalten gegenüber Abbrüchen (Stichwort graue Energie) soll Rechnung getragen und diese Förderung gänzlich gestrichen werden. Überdies sind im 2021 noch drei, im 2022 gar nur noch zwei solche Gesuche eingereicht worden, was auch an den per 2021 erhöhten Anforderungen an Ersatzbauten (Minergie-Standard) liegen dürfte.

Gebäudehüllensanierung

Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Gesamtsanierung nach Minergie

Anschlüsse bestehender Gebäude an Wärmenetze

Bei diesen Förderungen, welche an das kantonale Programm gekoppelt sind, sollen der Maximalbeitrag von Fr. 25'000.00 auf Fr. 20'000.00 und der Prozentsatz der kommunalen Förderung in Bezug zu derjenigen des Kantons von 40 % auf 25 % reduziert werden.

Weiter erfolgen redaktionelle Korrekturen der Voraussetzungen bei der Förderung «Gesamtsanierung nach Minergie».

Wasser-Wasser-Wärmepumpen mit Anschluss an ein Anergienetz

Verzicht auf diese Förderung, da seit deren Einführung 2021 keine Fördergesuche eingereicht wurden und auch künftig keine zu erwarten sind, da Anergienetze wohl auch künftig die Ausnahme bleiben werden.

Im Reglementsentwurf, welcher die Unterschiede zwischen der aktuell gültigen und der Revisionsfassung aufzeigt, sind diese Änderungen ebenfalls enthalten.

Da die Revision des Reglements letztlich untergeordnet ist, stellt sich die Frage, ob das Stadtparlament für die Beratung dieser Vorlage eine Kommission einsetzen will. Weiter erfordert Art. 24 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtparlamentes zwei Lesungen von Reglementsvorlagen. Gemäss Abs. 2 dieses Artikels kann ausnahmsweise die zweite Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Es wäre zu begrüssen, wenn diese Optionen geprüft werden. Dies würde eine Inkraftsetzung des revidierten Reglements auf den 1. Januar 2024 ermöglichen, was wiederum wegen der beabsichtigten finanziellen Wirkung, aber auch aus administrativen Gründen vorteilhaft wäre.

Die Energiekommission befasste sich an den Sitzungen vom 14. Juni und vom 28. August 2023 mit diesen Änderungen. Sie empfiehlt dem Stadtrat, diese Reglementsänderungen dem Parlament vorzulegen. Ob die vorgeschlagenen Massnahmen ausreichen, um die aktuell bestehende finanzielle Schieflage dieser Förderung beseitigen zu können, wird sich zeigen müssen. Dass nicht beeinflussbare Faktoren wie aktuell die hohen Energiepreise einen grossen Einfluss auf die Beanspruchung des Fonds haben, ist eine Tatsache. Ebenso wird der Ausbau des TBW-Fernwärmenetzes spürbare Auswirkungen zeitigen. Prognosen über die künftige Entwicklung des Energiefonds sind deshalb nicht möglich. Mit den geplanten Änderungen soll aber insbesondere auch dafür gesorgt werden, dass die Wartefrist bis zur Auszahlung von Beiträgen nicht fortdauernd mehrere Jahre betragen wird.

## **Antrag des Stadtrats**

- Es sei das revidierte Energiefondsreglement zu beraten und anschliessend zu genehmigen.

Weinfeld, 26. September 2023

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Simon Wolfer  
Der Stadtschreiber: Reto Marty

Anhang:

- Reglementsfassung mit Änderungen Stadtrat





# Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energie- effizienz und des Langsamverkehrs (Energiefonds)

**Datum** 27. September 2023  
Stand:  
V 3.0: Entwurfsfassung – nach Verabschiedung durch den Stadtrat



## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Name und Zweck	Seite 3
Art. 2	Fondsverwendung	Seite 3
Art. 3	Zuständigkeit	Seite 3
Art. 4	Fondseinlagen	Seite 3

### **II. Beiträge**

Art. 5	Grundsätze der Beitragsgewährung	Seite 4
Art. 6	Beitragsberechtigte Massnahmen	Seite 4
Art. 7	Beitragsvoraussetzungen	Seite 4
Art. 8	Auszahlung	Seite 5
Art. 9	Erlöschen	Seite 5
Art. 10	Rückerstattung von Beiträgen	Seite 6
Art. 11	Berichterstattung	Seite 6

### **III. Schlussbestimmung**

Art. 12	Inkraftsetzung	Seite 6
---------	----------------	---------

### **Anhang**

Seite 8



## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	<p><sup>1</sup> Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Langsamverkehrs geschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energiesparens, von erneuerbaren Energien und des Langsamverkehrs zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat sorgt mittels einer aktiven Energie- und Mobilitätspolitik dafür, dass förderungswürdige Projekte und Mobilitätsformen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements verwirklicht werden.</p>	Name und Zweck
Art. 2	<p><sup>1</sup> Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Stadt Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen und zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Es werden keine Beiträge an die Stadt Weinfelden ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel dienen der Förderung <u>von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den des Ersatzes ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, für Gebäudesanierungen, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten, für Anschlüsse an Wärmenetze und Anergienetze</u> und für die Förderung des Langsamverkehrs.</p>	Fondsverwendung
Art. 3	<p>Der Entscheid über die Verwendung der Mittel dieses Fonds liegt beim Stadtrat.</p>	Zuständigkeit
Art. 4	<p><sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds <u>wird mit dem Budget bestimmt und beträgt in der Regel 150'000 Franken, und sie Sie wird den Erträgen der Erfolgsrechnung entnommen und per 1. Januar belastet. Über die Verwendung des Rechnungsvorschlags kann eine zusätzliche Einlage beschlossen werden.</u></p> <p><sup>2</sup> Der Saldo des Fonds darf 250'000 Franken nicht übersteigen. Die jährliche Einlage wird um den Betrag gekürzt, welcher über den Saldo von 250'000 Franken hinausgeht.</p>	Fondseinlagen

- <sup>3</sup> Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Stadt als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen. Sie sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.

## II. Beiträge

- Art. 5
- <sup>1</sup> Für Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds. Grundsätze der Beitragsgewährung
- <sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel dieses Fonds abschliessend über die Beitragsgewährung. Er kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbinden.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Bearbeitung von Fördergesuchen und den Entscheid über Beitragsleistungen im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung des Energiefonds der Stadt Weinfelden und des Förderprogramms des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle delegieren.
- <sup>4</sup> Im Bedarfsfall können Spezialisten zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.
- <sup>5</sup> Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.
- Art. 6
- Die Förderung der Vorhaben gemäss Art. 2 Abs. 3 richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Stadtrat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest und sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Stadtrat den Anhang anpassen. Beitragsberechtigte Massnahmen
- Art. 7
- <sup>1</sup> Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Beitragsvoraussetzungen
- a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie.
- b) Für Förderungen, welche sich nach dem kantonalen Förderprogramm richten, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist, sofern die Einreichung an die Stadt innert eines Jahres ab Einreichung beim Kanton erfolgt.

- c) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme.
- d) Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.
- e) Für Beiträge zur Förderung des Langsamverkehrs sind keine vorgängigen Beitragsgesuche erforderlich. Eine Rechnung oder personalisierte Kaufquittung mit einer vom Käufer ausgefüllten Kaufbestätigung ist innert dreier Monate ab dem Kauf einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Beiträgen für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen wird vorausgesetzt, dass mindestens eine vorgeschlagene Sanierungsmassnahme nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms umgesetzt wird.

<sup>32</sup> Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind Käufe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit e).

<sup>43</sup> Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungs- bzw. Kaufbestätigung.

Art. 8	<sup>1</sup> Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. <u>Für Beiträge an anerkannte Beratungs-Dienstleistungen erfolgt die Auszahlung nach Umsetzung mindestens einer konkreten Sanierungsmassnahme.</u> Für die Förderung des Langsamverkehrs erfolgt die Auszahlung mit der Vorlage einer personalisierten Kaufbestätigung. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.	Auszahlung
	<sup>2</sup> Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.	
Art. 9	Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung. <u>Sie kann um maximal zwei Jahre verlängert werden.</u>	Erlöschen

Art. 10	Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:  a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind; b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.	Rückerstattung von Beiträgen
Art. 11	Der Stadtrat legt dem Stadtparlament jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab.	Berichterstattung
<b>III. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 12	Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkraftsetzung

Das Reglement über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz der Stadt Weinfelden ist

- vom Gemeindeparlament am 4. Dezember 2014 beschlossen worden und
- vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

Änderungen:

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2018

Reglement: Fassung gemäss Beschluss des Stadtparlaments vom 6. Mai 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2021

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 24. August 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2021

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 6. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023

Reglement: Fassung gemäss Beschluss des Stadtparlaments vom xx.xx.2023, in Kraft gesetzt auf den x. xxxxx 2024

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.2023, in Kraft gesetzt auf den x. xxxxx 2024

## Anhang

### Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen

#### **1. Thermische Sonnenkollektoren in bestehenden Gebäuden**

##### Fördersatz

Fr. 1'500.00 einmaliger Beitrag pro Anlage bei Ein-/Zweifamilienhäusern  
Fr. 3'000.00 einmaliger Beitrag pro Anlage bei Mehrfamilienhäusern, Gewer-  
bebauten etc.

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kanton-  
alen Förderprogramms Energie  
Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Stadt Weinfelden ist  
nur bei Holzfeuerungen möglich.

#### **2. Holzfeuerungen bis 70 kW**

##### Fördersatz

40 % der vom Kanton geleisteten Beiträge

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Ener-  
gie vor Abschluss der Massnahme.

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Stadt Weinfelden ist  
nur bei thermischen Solaranlagen möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons) / Zu-  
satzbeiträge gemäss Förderprogramm Kanton sind nicht beitrags-  
berechtigt.

#### **13. Ersatz Elektro-Wassererwärmer**

##### Fördersatz

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro ersetzttem Elektro-Wassererwärmer  
Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Stadt Weinfelden  
für thermische Solaranlagen und Holzheizungen ist nicht möglich.

Voraussetzung Ersatz eines bestehenden Elektro-Wassererwärmers durch einen  
Wärmepumpen-Boiler oder einen Warmwasser-Speicher, bei wel-  
chem das Warmwasser durch eine Gasheizung, Holzheizung, Wär-  
mepumpe oder eine thermische Sonnenkollektoranlage erwärmt  
wird.

## **24. Anerkannte Beratungs-Dienstleistungen GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone plus Empfehlungen)**

Fördersatz

Fr. 500.00	einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Ein- oder Zweifamilienhäuser
Fr. 1'000.00	einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Mehrfamilienhäuser
Fr. 1'000.00	einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Nichtwohnbauten

Voraussetzung Umsetzung mindestens einer vorgeschlagenen Sanierungsmassnahme (siehe Art. 7) nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms. Das Beitragsgesuch muss vor der Berichtserstellung eingereicht werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

## **5. Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude**

Fördersatz

Fr. 10'000.00 einmaliger Beitrag für den Abbruch eines beheizten Wohn- oder Geschäftshauses, sofern ein Ersatzbau realisiert wird. Grundsätzlich sind mindestens 90 % der maximal zulässigen Baudichte gemäss Baureglement auf dem Baugrundstück zu realisieren.

Geschützte oder inventarisierte Gebäude oder solche in direkter Nachbarschaft geschützter Gebäude oder solche in der Dorfzone sind in der Regel von diesem Beitrag ausgeschlossen.

Voraussetzung Ersatz-Neubauten müssen mindestens in zertifiziertem Minergie P- oder Minergie A-Standard realisiert werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

## **36. Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)**

Fördersatz

40 25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 25'000.00 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudemodernisierung nach GEAK, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

#### **47. Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen**

Fördersatz

40 25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 25'000.00 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

#### **8. Gesamtanierung nach Minergie**

(gilt für Minergie, Minergie-A, Minergie-P, Label-Zusatz ECO)

Fördersatz

40 25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 25'000.00 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung usw., Holzfeuerung, thermische Sonnenkollektoren) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

#### **59. Anschlüsse bestehender Gebäude an Wärmenetze**

Fördersatz

40 25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 25'000.00 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

## ~~10. Wasser-Wasser-Wärmepumpen mit Anschluss an ein Energienetz~~

Fördersatz

40 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 25'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

## **611. Förderung Langsamverkehr**

Fördersatz

25 % des Kaufpreises, maximal Fr. 2'000.00, beim Kauf eines neuen Lastenvelos oder eines neuen Veloanhängers für den Transport von Gütern oder Kindern

Voraussetzung Das gekaufte Fahrzeug resp. der Anhänger wird bei einem Anbieter mit Sitz in der Schweiz gekauft und dient dem Eigengebrauch resp. der Nutzung durch andere Mitglieder im gleichen Haushalt.

Vom Stadtrat beschlossen am x. xxxxx 2023 (SRB-Nr. xxx/2023)

Inkraftsetzung auf den x. xxxxx 2024

